

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Elektro Höppner GmbH

## 1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte, Angebote, Beratungen und Reparaturen gelten die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

## 2. Zustandekommen von Verträgen

Angebote gelten nur, wenn sie schriftlich abgegeben werden, sie sind freibleibend, die Bindungsfrist für Angebote beträgt sechs Wochen.

Für eine spätere Auftragserteilung bedarf es neuer Verhandlungen bzw. der ausdrücklichen Erklärung der Firma Elektro Höppner GmbH, dass das Angebot in der abgegebenen Form mit den angegebenen Preisen noch gilt.

Verträge kommen durch Abgabe eines Angebotes und Annahme desselben zustande. Sie bedürften der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch Nutzung des E-Mail-Verkehrs oder per Fax gewährt.

Für Vertragsänderungen bzw. Zusatzaufträge gilt das Vorstehende entsprechend.

## 3. Preise/Kosten

Es gilt der vertraglich vereinbarte Preis.

Vereinbarte Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen, soweit nicht § 13 b UStG gilt.

Versand- und Lieferkosten werden nur dann erhoben, wenn sie von der Firma Elektro Höppner GmbH ausdrücklich im Angebot ausgewiesen sind.

Für Fahrzeiten erhebt die Firma Elektro Höppner GmbH eine Fahrkostenpauschale von 0,56 €/km.

Für Notdienste (Leistungen innerhalb 24 Stunden nach Auftragserteilung sowie die Leistungen an Wochenenden und Feiertagen) innerhalb von Rostock, wird neben den für die zu erbringende Leistung entstehenden Kosten eine Notdienstpauschale von 35,00 € berechnet.

Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Kunden auch bei nicht durchgeführten Aufträgen in Rechnung gestellt, wenn

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte (es sei denn, es liegt ein Gewährleistungsfall vor)
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt
- der Auftrag während der Durchführung entzogen wird.

Bei Auftragsvergabe durch die Firma Elektro Höppner GmbH gilt, dass zusätzliche Leistungen von dem Auftragnehmer ausdrücklich vorher anzukündigen sind und zwar unter konkreter Abgabe eines schriftlichen Angebotes, das die zusätzlich erforderlichen Leistungen sowie die darauf entfallenden Preise enthält. Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Auftragnehmer hat nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn die Erbringung der zusätzlichen Leistungen zwischen den Parteien vereinbart wird bzw. die Leistungen von dem Auftragnehmer nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung bei dem Auftraggeber, weil unabdingbar für die Gesamtausführung nach schuldhafter Unterlassung der Beauftragung durch den Auftraggeber, erbracht werden.

## 4. Abnahme

Die Übergabe von der Firma Elektro Höppner GmbH gelieferten Waren erfolgt mittels Lieferschein, auf den der Kunde den Empfang zu quittieren hat. Mit Übergabe der Ware erfolgt der Gefahrübergang.

Gleiches gilt bei Direktanlieferung der Ware beim Kunden bzw. einem Auftraggeber der Firma Elektro Höppner GmbH, durch einen von der Firma Elektro Höppner GmbH beauftragten Lieferanten. Die Waren sind bei Anlieferung unverzüglich zu prüfen, Reklamationen sofort anzubringen. Spätere Reklamationen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Nimmt der Kunde bzw. der Auftraggeber den Gegenstand nicht oder nicht fristgemäß ab, ist die Firma Elektro Höppner GmbH berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen.

Unberührt davon bleiben die Rechte der Firma Elektro Höppner GmbH als Verkäufer nach entsprechender Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Im Rahmen der Schadenersatzforderung kann der Verkäufer 20 % des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, es sei denn, der Kunde weist einen wesentlich geringeren Schaden nach.

Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde hat auch Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

Von der Firma Elektro Höppner GmbH erbrachte Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber, die förmliche Abnahme nicht vornimmt, durch Ingebrauchnahme.

Wenn bei Abnahmeverhandlungen unwesentlich, die Funktionsfähigkeit des Werkes insgesamt grundsätzlich nicht beeinflussende Mängel gegeben sind, ist das Werk abgenommen. Die Firma Elektro Höppner GmbH hat die festgestellten und dokumentierten Mängel unverzüglich zu beseitigen, der Auftraggeber den Zugang zu dem Werk zu gewährleisten. Wird der Firma Elektro Höppner GmbH durch fehlende Zugriffsmöglichkeit auf das Werk oder in anderer, von dem Auftraggeber verschuldeter Form, die Beseitigung festgestellter Mängel versagt, ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Verstreichen auch einer kurzen Nachfrist, ohne Weiteres verpflichtet, den vollständigen Vergütungsanspruch der Firma Elektro Höppner GmbH zu befriedigen.

## 5. Gewährleistung

Mängelansprüche für von der Firma Elektro Höppner GmbH gelieferte Ware sowie den geleisteten Arbeiten verjähren in zwei Jahren.

Auf Leuchtmittel gewährt die Firma Elektro Höppner GmbH sechs Monate Garantie bzw. Garantie entsprechend den Mindestangaben des Herstellers. Für Verschleißteile bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

Lohnkosten entstehen beim Austausch fehlerhafter Hardware. Ist der Austausch der fehlerhaften Hardware mit Datenverlust verbunden, werden auf Wunsch des Auftraggebers und nach Möglichkeit, die System- und Anwendungsprogramme sowie Daten wiederhergestellt.

Gewährleistungsinanspruchnahme des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ausgeführten Softwareinstallationen und die Wiederherstellung von Daten sind ausgeschlossen. Für Datenverlust aufgrund fehlender oder fehlerhafter Datensicherung des Auftraggebers wird keine Haftung übernommen.

Bei nicht fachgerechtem Fremdeingriff, bei fehlender oder unzureichender Instandhaltung sowie bei verspäteter Anzeige tatsächlich aufgetretener Mängel, erlischt der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers.

## 6. Zahlungen

Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe bar oder bargeldlos zu zahlen, sofern kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde.

14 Tage nach erfolgter Rechnungslegung bzw. bei Überschreitung eines schriftlich vereinbarten Zahlungsziels befindet sich der Kunde in Verzug. Verzugszinsen fallen in gesetzlicher Höhe an, bei Privatpersonen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei Unternehmen von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zu den Verzugszinsen wird für den gewerblichen Vertragspartner (bezogen auf Entgelt für Warenlieferung oder Erbringung von Dienst- und Werkleistungen) bei Verzug eine Pauschale von 40,00 € als Schadenersatz fällig.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die von der Firma Elektro Höppner GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung alles in der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden bestehender Ansprüche Eigentum der Firma Elektro Höppner GmbH.

Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf alle Forderungen, die die Firma Elektro Höppner GmbH gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand hat, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen.

Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern bzw. zu verbauen. Sämtliche hieraus entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Firma Elektro Höppner GmbH ab und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rostock. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Rostock vereinbart.

Rostock, 01.05.2017